

BEKANNTMACHUNG

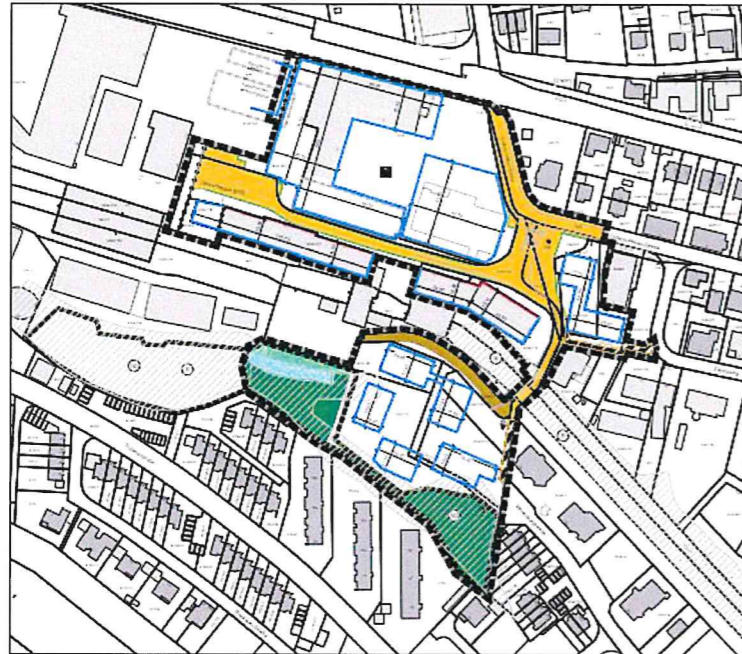
Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 für das Gebiet „Ehemalige Woldeckenfabrik“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.04.2026 den Bebauungsplan Nr. 80 für das Gebiet „Ehemalige Woldeckenfabrik“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:
(nicht maßstabsgetreu)



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Bruckmühl, Gewerbepark BWB 13, 83052 Bruckmühl, Bauamt (Zimmer 22) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Bruckmühl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bruckmühl, 27.05.2026
Markt Bruckmühl


Richard Richter
Erster Bürgermeister



ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den
öffentlichen Amtstafel

am: 29.05.2026
abgenommen: 19.06.2026

Amtsbotin